

Zeugnisse S. p. 83–107 untersucht. Er kommt zu dem durchaus zutreffenden und eigentlich auch bekannten Ergebnis, daß die christliche Kirche etwa bis zum Jahre 300 keinen eigentlichen Sakralraum kannte und erst mit Konstantin die Vorstellung von christlicher Sakralarchitektur beginnt. Wenn S. im Zusammenhang der Behandlung der wenigen archäologischen Zeugnisse des vorkonstantinischen Kirchenbaus der Forschung den Vorwurf macht, bisher die schriftlichen Überlieferungen kaum mit den archäologischen Zeugnissen verbunden zu haben (p. 108), so zeigt das nur einmal mehr, in welcher unsinnigen Polemik er sich durch sein feststehendes Bild einer „konfessionellen“ Forschung immer wieder verrennt. Angesichts der Ausgrabungen von Dura Europos und der gut dreißig Jahre währenden Diskussion über die dort gefundene frühchristliche Anlage ist es töricht, zu behaupten, die Forschung stehe in der Frage des vorkonstantinischen Kirchenbaus noch bei Harnacks Äußerungen von 1924 (so p. 108; vgl. A. v. Harnack, *Die Mission und Ausbreitung des Christentums II*, 611–18). S. referiert Bekanntes über den frühchristlichen Kirchenbau, meist nach Kraelings Zusammenfassung im abschließenden Berichtsband über die Ausgrabungen von Dura (*The Excavations at Dura-Europos, Final Report VIII 2, The Christian Building, New Haven 1967*).

Einen längeren Abschnitt widmet S. der frühchristlichen Anlage unter dem Dom von Aquileia, deren Interpretation nun allerdings Schlüsselfunktion in der Frage nach der Entstehung der frühchristlichen Basilika zukommt. Hier folgt S. aber völlig unkritisch den umstrittenen Thesen Kählers. Die durch die neuen Untersuchungen Schuhmachers (W. N. Schuhmacher, Hirt und „Guter Hirt“, Freiburg 1977) bestätigte Auffassung Finks, der schon 1954 angenommen hatte, daß es sich bei der frühchristlichen Anlage in Aquileia nicht um ein Beispiel frühchristlichen Kirchenbaus, sondern um einen von der christlichen Gemeinde Aquileias als Versammlungsraum benutzten Saal des kaiserlichen Palastes handele, scheint S. überhaupt nicht zur Kenntnis genommen zu haben (vgl. J. Fink, *Der Ursprung der ältesten Kirchen am Domplatz von Aquileia, Münster 1954*).

Da S. die konstantinische Basilika nicht inhaltlich zu definieren versucht, bleiben seine Bestimmungen des Verhältnisses zwischen vorkonstantinischem und konstantinischem Kirchenbau unscharf, auch wenn man ihm in den Grundlinien zustimmen kann. Aber sind diese Ergebnisse so neu, wie S. glauben machen will?

Zum Schluß sei noch angemerkt, daß die Lektüre dieser Arbeit keine reine Freude ist. Vor allem fehlt ihr eine sachgemäße Gliederung. Die Überschriften der einzelnen Kapitel führen den Leser sowohl inhaltlich als auch durch ihre unglücklichen Formulierungen eher in die Irre. Das Verhältnis der vorliegenden zu einer von S. offenbar noch geplanten Arbeit (vgl. p. 7, wo er ein vorläufiges Inhaltsverzeichnis dieser noch zu schreibenden Arbeit gibt) bleibt unklar und vermehrt das Durcheinander noch. Die Unsicherheiten im Gebrauch der deutschen Sprache und die manchmal geradezu grotesken Satzbaufehler machen es nicht selten schwer, den eigentlichen Sinn herauszufinden. Daß es zwischen S. und seinem Doktorvater über diese Arbeit zu Spannungen kam, wie aus dem Vorwort hervorgeht, verwundert nicht.

Trotz einiger interessanter Ansätze in dieser auf den Leser unfertig wirkenden Studie, hätte dieses Thema in Inhalt und Form eine bessere Darstellung verdient.

Poltringen bei Tübingen

Hanns Christof Brennecke

Adolf Lippold: Theodosius der Große und seine Zeit.
München 1980, 2. Auflage (Verlag C. H. Beck)

Zahlreich sind die Probleme, welche sich mit der Religionspolitik Theodosius' des Großen verbinden, angefangen von seiner harten Gesetzgebungspolitik gegen Häretiker und Heiden und den Verfügungen, mit welchen eine Vereinheitlichung des Reiches unter dem modifizierten Nicaenum erreicht werden sollte, bis hin zu den Auseinandersetzungen des Kaisers mit dem Mailänder Bischof Ambrosius. Die Vorgänge um die Synagoge von Callinicum und das Blutbad von Thessalonike sind hier wohl am bekanntesten. Trotz der relativ breiten Überlieferung zu den einzelnen Ereignissen stehen sich über die religiös-politische Zielsetzung dieses Herrschers

und die daraus abzuleitende Bewertung heute zwei recht unterschiedliche Standpunkte gegenüber. Ausgehend von dem am 28. Februar 380 erlassenen Gesetz (Cod. Theod. XVI 1, 2), in dem die einheitliche Gottesverehrung nach dem Vorbild der Bischöfe von Rom und Alexandrien vorgeschrieben wurde, charakterisiert H. Dörries das theodosianische Reichskirchenregiment als „intolerante Zwangsanstalt“, welche der Geschichte für Jahrhunderte die Richtung gewiesen habe. Demgegenüber erscheint Constantin d. Gr. als Vertreter einer Politik der „werbenden Duldung“, bekannte er sich doch sowohl in der Frage der Heiden wie der Häretiker zu dem Grundsatz, daß jeder den Kampf für die Unsterblichkeit nur freiwillig auf sich nehmen könne. In dieser Sicht wird Theodosius die volle Verantwortung vor der Geschichte für die Begründung eines unduldsamen Staatskirchentums aufgebürdet (bis hin zur Züricher Reformationskirche H. Zwinglis), während Constantin als Vertreter der Glaubensfreiheit erscheint, da er den letzten Schritt, die Nachhilfe mit der staatlichen Macht, stets vermieden habe.

Demgegenüber zeichnet der Regensburger Althistoriker A. Lippold in dem vorliegenden Buch, das erstmals 1968 erschien und nunmehr in zweiter Auflage vorliegt (in der Darstellung beinahe unverändert, lediglich mit einem zwölfseitigem Epilog versehen, in dem die in der Zwischenzeit erschienene wichtigste Literatur kurz besprochen wird), ein wesentlich anderes Bild. Hier tritt Theodosius wie schon bei W. Enßlin u. a. als geradliniger Fortsetzer und Vollstrecker des constantinischen Willens entgegen, da er ebenso wie der Sieger an der Milvischen Brücke von dem Willen beseelt gewesen sei, die Einheit des Reiches zu sichern und an einer nach innen wie außen starken Kirche eine dauernde Stütze zu gewinnen. Zur Erhärtung seiner These führt L. an, daß der von Ambrosius und Augustinus als Idealherrscher gezeichnete Theodosius zwar im Jahre 380 den Grundsatz des Glaubenszwangs verkündet habe, aber in der Durchführung des Reichsgesetzes eben jenes Maß an politischer Klugheit, menschlicher Zurückhaltung und notwendiger Anpassung zeigte, welche die christlichen Zeitgenossen veranlaßte, darin eine konsequente Fortsetzung eines schon früher eingeschlagenen Weges zu sehen. Sicherlich liegt der Grund einer derart unterschiedlichen Bewertung nicht allein in dem verschiedenen Ausgangspunkt zwischen dem Theologen und dem Historiker. Es ist L. Recht zu geben, wenn er feststellt, daß der Zerfall der heidnischen Kulte und das Anwachsen gefährlicher Streitigkeiten innerhalb der Reichskirche eine andere Entscheidung erforderten, als sie Constantin traf, der sich noch nicht einmal zu einem bestimmten Bekenntnis durchgerungen hatte. Trotzdem fällt es schwer, an eine kontinuierliche Linie zu denken, wenn man sich die geradezu ängstliche Scheu vergegenwärtigt, mit welcher sich der als Arianer und Despot verkettzte Constantius II. hütete, selbsterhlich ein eigenes Bekenntnis durchzusetzen. Bedeutet das Verhalten des Theodosius, der kraft eigener Machtvollkommenheit den versammelten Bischöfen Rechtgläubigkeit bescheinigte bzw. verwehrte, nicht tatsächlich das Ende eines religiösen Selbstverständnisses, wie es im heidnisch-römischen Staatskult lebendig war und wie es, transportiert in den christlichen Bereich, Constantin d. Gr. und sein Sohn noch für sich in Anspruch nahmen?

In umfassender Weise werden von L. in zwei Teilen „Leben und Regierungszeit des Theodosius (11–56) sowie „Das Imperium unter Theodosius dem Großen“ (S. 57–153) geschildert.

In erfreulich übersichtlicher Form und lesbarer Diktion (was heutzutage besonders hervorzuheben ist) behandelt der Verfasser mit ausgewogenem Urteil und frei von jedem störenden Rankenwerk eigener Hypothesen zunächst in chronologischer Reihenfolge die Stationen des politischen Wirkens des Kaisers, ausgehend vom Leben bis 378 über die zahlreiche kirchenpolitischen Entscheidungen und den

¹ H. Dörries: Wort und Stunde I. Gesammelte Studien zur Kirchengeschichte des vierten Jahrhunderts, Göttingen 1966, 46 ff.

² Vgl. R. Klein: Constantius II. und die christliche Kirche, Darmstadt 1977, 152 ff.

Friedensschlüssen mit den Goten und Persern bis zur Teilung des Reiches im Jahre 395. Im zweiten, thematisch angelegten Teil geht es dem Verfasser um die Gesellschaft, um Gesetzgebung und Reichsverwaltung, Germanenpolitik und Reichsverteidigung und wiederum um Kirchen- und Religionspolitik. Die anschaulichen Skizzen über das politische, kirchliche und kulturelle Leben in den Städten Konstantinopel, Alexandria, Antiochia, Rom und Mailand (S. 80–107) bedürfen hierbei einer besonderen Erwähnung. In einem letzten zusammenfassenden Abschnitt wird in bezeichnender Weise das Prädikat „der Große“ in Frageform gegeben; dennoch lautet das dort gewonnene Resümee, daß zwischen Constantin d. Gr. und Justinian keinem Kaiser der gleiche Rang zukomme wie Theodosius (S. 161).

Im einzelnen gelingt es dem Verfasser über die vielfachen Klippen der Theodosiusforschung souverän hinwegzukommen, ohne freilich abweichende Meinungen zu verschweigen.

Ein Problem stellt z. B. der berühmte Gotenvertrag vom Jahre 382 dar, mit welchem Theodosius erstmals Angehörigen eines fremden Stammes erlaubte, in einem geschlossenen autonomen Verband auf dem Boden des Reiches zu siedeln, ohne Abgaben zu leisten. Auch L. räumt ein, daß dieses Ereignis eben nicht so sehr als Anknüpfung an frühere Ansätze anzusehen ist, sondern als grundsätzlich neues Moment, das schließlich im 5. Jh. zur Auflösung des westlichen Imperiums führte (S. 29 ff., 156 f.). Für wie umstritten man eine solche Maßnahme bereits in der damaligen Zeit hielt, vermag die vorsichtige Kritik in der Königsrede des Synesios zu zeigen. Das gleiche gilt natürlich auch von der Erlaubnis, Germanen wie z. B. Arbogast, Bauto und vor allem Stilicho mit hohen verantwortungsvollen Aufgaben im Reich zu betrauen. Der in der östlichen Reichshälfte aufkommende Antigermanismus, dem selbst Ammian huldigt, macht klar, daß Theodosius auch eine andere Methode gegen die andrängenden Germanenscharen hätte einschlagen können, welche u. U. für die Zukunft weniger gefahrvoll gewesen wäre. L. spricht denn auch von der „Politik des Risikos“, das nur zu bestehen war, wenn das Römische Reich von einer starken Hand gelenkt wurde. Der frühe Tod des Kaisers aber machte ein solches Wagnis zu einer tödlichen Bedrohung.³

In gleicher Weise setzt die Kritik seit langem an der Nachfolgeordnung des Kaisers ein, die schließlich zu einer definitiven Reichsteilung des Reiches in eine östliche und eine westliche Hälfte führte und damit eine entscheidende Schwächung einleitete. Man macht ihm einmal das Festhalten an der Erbmonarchie zum Vorwurf, zumal die beiden Söhne regierungsunerfahrene Jünglinge waren, zum anderen hält man ihm die Machtstellung Stilichos vor, dessen schützender Leitung die beiden jungen Herrscher anvertraut wurden. Hier ist L. bestrebt, zahlreiche Belege dafür anzuführen, wie sehr Theodosius bemüht war, die damals noch vorhandene, alle Provinzen umfassende Interessengemeinschaft zu wahren (S. 157 ff., 171 ff.). Er verweist zudem mit Recht darauf, daß der auf die Macht des gesamten Imperiums sich stützende Kaiser selbst wohl am wenigsten daran dachte, das Reich zu teilen. Trotzdem bleibt angesichts der weiteren unheilvollen Entwicklung das Odium der endgültigen Entscheidung, selbst wenn man berücksichtigt, wie weit der innere Teilungsprozeß bereits im Jahre 395 fortgeschritten war.

Schließlich sei aus dem Themenkreis „Kirchen- und Religionspolitik“ an den Feldzug erinnert, den Theodosius gegen den westlichen Usurpator Eugenius im Jahre 394 zu führen hatte. Nach der Auskunft der kirchengeschichtlichen Quellen

³ In dem Abschnitt „Germanenpolitik und Reichsverteidigung“ stört die Behauptung, Constantius II. habe im Jahre 350 Alemannen und Franken gegen den Usurpator Magnentius aufgehetzt, die dadurch am Ober- und Mittelrhein ins Reichsgebiet eingebrochen seien (141). Diese Erzählung beruht auf einer Behauptung, die Julian in seinem Brief an die Athener aufstellte (286 A. f.). Ammian spricht zu Recht von einem Gerücht (XXI 3, 4 f.). Dazu B. Stallknecht: Untersuchungen zur römischen Außenpolitik in der Spätantike (306–395 n. Chr.), Bonn 1969, 48.

des 5. Jh. erscheint diese Usurpation als vornehmlich religiös bestimmte Auseinandersetzung, in deren Verlauf die stadtrömische Aristokratie unter Nicomachus Flavianus ihre letzte Chance sah, „die freie Ausübung ihrer Kulte wieder durchzusetzen“ (S. 134). Theodosius aber, so heißt es weiter, hielt damals die Zeit für gekommen, das Heidentum energisch zu bekämpfen, was durch die Verschärfung der Heidengesetzgebung besonders deutlich geworden sei. Es kann kein Zweifel sein, daß die religiöse Komponente für einzelne heidnische Senatoren eine wichtige Rolle spielte, aber andererseits ist J. Szidat recht zu geben, der betont, daß die Erhebung des Eugenius „sich weder in ihrem Verlauf als eine vornehmlich religiös bestimmte Auseinandersetzung darstellt, noch in ihrer Wirkung, die sie auf die weitere Entwicklung des Heidentums hatte, ein Wendepunkt ist“.⁴ Dies wurde sie erst unter dem Eindruck der Barbareneinfälle des 5. Jh., vor allem der Eroberung Roms durch Alarich, sowohl für den Heiden Zosimus wie für den Christen Rufin.

Diese wenigen Beispiele dürften genügen für den Nachweis, wie wenig es selbst heute möglich ist, das reichhaltige Material auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Gerade weil auf Theodosius zahlreiche Lobreden existieren, wogegen lediglich bei Zosimus (auf Eunapius zurückgehend) eine negative Charakteristik erscheint, fällt es schwer, zu einem historisch abgesicherten Urteil zu gelangen. Um so begrüßenswerter ist es, daß Lippold, aus dessen Feder auch der umfangreiche RE Artikel über Theodosius stammt⁵, ein Buch geschrieben hat, das sowohl als Arbeitsinstrument für Fachkollegen und Studenten, aber auch als einführende Darstellung für weitere Kreise seinen Zweck voll erfüllt. Die zur 1. Auflage hinzugekommenen 14 Abbildungen (mit Abbildungsverzeichnis), die beiden Karten über das Imperium Romanum um 390 bzw. über Konstantinopel um 400 n. Chr., die knapp gehaltenen, in der 2. Auflage vermehrten Anmerkungen, eine Zeittafel sowie eine nach Quellen und Literatur getrennte Bibliographie erhöhen den Wert des Ganzen.⁶ Man wünschte sich mehr Bücher dieser Art über herausragende Gestalten der römischen Geschichte.

Wendelstein

Richard Klein

Les Homélie's Festales d'Hésychius de Jérusalem by Michel Aubineau. 2 volumes 1978 and 1980. I *Les Homélie's I-XV*; II *Les Homélie's XVI-XXI et Tables de deux Volumes*. LXXV+1008 pp. No. 59 in the series *Subsidia Hagiographica*. Société des Bollandistes 24 Boulevard Saint-Michel, B-1040, Brussels.

This fine work, the outcome of six years of labour, brings together in Greek text with accompanying French translation and rich documentation, the known surviving sermons for feast days in the ancient Jerusalem calendar by Hesy-chius, priest and leading preacher of the church there during the first half of the 5th century. The slender information we have on Hesy-chius' life and career is summarised on pages XIII-XX of the Introduction to volume I. He was remembered as a brilliant preacher and expositor (a handful of lengthy works of exegesis, notably a commentary on Leviticus in Latin translation - *P. G.* 93, 787-1180 - and one on Isaiah - ed. M. Faulhaber - along with Psalm commentaries, survive and are in need of modern edition and translation) and, less clearly, as an opponent of Theodore of Mopsuestia in his *Ecclesiastical History*, a fragment of which had the honour of quotation at the Fifth General Council (553) - *A.C.O.* 4, 1 p. 90. This last (a piece of polemic) does not leave one with much regret at the loss of the rest, it must be admitted. His doctrinal sympathies lay with Cyril of Ale-

⁴ J. Szidat: Die Usurpation des Eugenius, *Historia* XXVIII 1979 508.

⁵ Theodosius I. RE Suppl. XIII 837-961 (1973).

⁶ Als störende Druckfehler seien vermerkt: S. 165 Barbarisch (statt barbarisch), S. 192 A 272 Dauta O. (statt Daur a. O.), 193 A 282 in Sophonicam (statt Sophoniam), S. 193 A 290 Le pretre (statt Le prêtre), 203 f. Constantinus II. (Kaiser v. 337 bis 361) statt Constantius II.